
2013 **Ausgegeben zu Bonn am 29. November 2013** **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
6. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SOS International, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-73-04)	1546
6. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-19)	1548
11. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Astrella Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-108-01)	1550
18. 9.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Carline Charles“ (Nr. DOCPER-TC-52-01)	1552
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens	1555
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1555
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	1556
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen	1556
16.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1557
21.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1558
23.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I –	1560
25.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	1561
29.10.2013	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1561
30.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1563
30.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1564
30.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1566
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion	1568
5.11.2013	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1568
5.11.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte	1570
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1571

Tag	Inhalt	Seite
5.11.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier-Luxemburg im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West	1571
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1572
20.11.2013	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über technische Zusammenarbeit, der Verlängerungs- und der Ergänzungsvereinbarung hierzu	1572

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „SOS International, Ltd.“
(Nr. DOCPER-AS-73-04)**

Vom 6. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. August 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SOS International, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-73-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. August 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. August 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 322 vom 28. August 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen SOS International, Ltd. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-73-04 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen SOS International, Ltd. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen SOS International, Ltd. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt nachrichtendienstliche Unterstützung für die 66th Military Intelligence Brigade bereit. Zu den nachrichtendienstlichen Aufgaben zählen Erfassungsmanagement, Anforderungsermittlung und Aufgabenzuweisung, Verarbeitung, Nutzung, Verteilung, Auswertung, Operationen und Planung sowie Ausbildung. Die 66th Military Intelligence Brigade erbringt nachrichtendienstliche Unterstützung für alle Einheiten im europäischen und afrikanischen Einsatzgebiet. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen SOS International, Ltd. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-73-04 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen SOS International, Ltd. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 18. Juni 2012 bis 24. September 2013 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. August 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 322 vom 28. August 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. August 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-19)**

Vom 6. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. August 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-19) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. August 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. August 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 278 vom 28. August 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-19 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt Dienstleistungen im Bereich klinische Sozialarbeit zur Verfügung und unterstützt damit die 52nd Medical Group am Luftwaffenstützpunkt Spangdahlem. Die Dienstleistungen schließen Psychotherapie-Auswertungen, Nachsorgebehandlung von Anspruchsberechtigten, sowie Einzel- und Gruppentherapie ein. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Social Worker.“

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-19 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2013 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. August 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 278 vom 28. August 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. August 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Astrella Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-108-01)**

Vom 11. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Januar 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Astrella Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-108-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Januar 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Januar 2013

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 510 vom 29. Januar 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Astrella Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-108-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Astrella Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Astrella Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt eine Reihe von einsatzrelevanten Dienstleistungen und Lösungen sowie fachliche Erfahrung zur Verfügung, einschließlich Fachwissen über bewährte Verfahren, Geschäftsabläufe, Techniken und Methodologie, die speziell den Bereich des US-Verteidigungsministeriums betreffen, um die Effizienz und Produktivität der aktuellen Einsatzabläufe zu verbessern und zu erhöhen. Der Auftragnehmer leistet fachliche Beratungsunterstützung für hochrangiges Leitungspersonal beim US-Verteidigungsministerium, das für die Überarbeitung und Umsetzung der Geschäftsabläufe bei der Durchführung von Aufträgen im US-Verteidigungsministeriums verantwortlich ist. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Astrella Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-108-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Astrella Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. September 2010 bis 23. September 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 510 vom 29. Januar 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Carline Charles“
(Nr. DOCPER-TC-52-01)**

Vom 18. September 2013

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. April 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Carline Charles“ (Nr. DOCPER-TC-52-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. April 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 2013

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 173 vom 24. April 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Carline Charles einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-52-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Carline Charles zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Carline Charles wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen als Behavioral Health Consultant im Bereich Verhaltensmedizin, berät Ärzte in einer medizinischen Betreuungseinrichtung für Familien in Fragen der psychischen Gesundheit im Rahmen der medizinischen Grundversorgung und unterstützt Ärzte bei der Betreuung von Patienten (Fliegern und ihren Familien) in Bereichen wie Depressionen, Ängsten und Stress. Bei Bedarf berät der Vertragsnehmer außerdem die Ärzte der medizinischen Grundversorgung in Bezug auf die Verabreichung von Psychopharmaka. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Carline Charles wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-52-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Carline Charles endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2012 bis 29. September 2017 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der

Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. April 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 173 vom 24. April 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. April 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 1. Oktober 2013

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Sambia am 25. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2013 (BGBl. II S. 1137).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 1. Oktober 2013

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Sambia am 25. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2013 (BGBl. II S. 1293).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls II (in der geänderten Fassung)
zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 1. Oktober 2013

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach den Artikeln 8 und 5 des Übereinkommens für

Sambia am 25. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. II S. 1138).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 1. Oktober 2013

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens für

Sambia am 25. März 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. II S. 1139).

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 16. Oktober 2013

I.

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Absatz 3 für

Brunei Darussalam	am 17. Februar 2012
Samoa	am 21. September 2013

in Kraft getreten.

II.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der WIPO folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Paris Convention for the Protection of Industrial Property; [...] ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro.”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums [...] ableiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 2008 (BGBl. II S. 810).

Berlin, den 16. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Oktober 2013

Das in Sarajewo am 16. Mai 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 23. Juni 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Memorandum vom 13. Juli 2005 über die Gespräche einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit einer Delegation von Bosnien und Herzegowina sowie mit Delegationen der Regierung der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Brcko Distrikts zur Abstimmung und Vorbereitung der entwicklungsfördernden Zusammenarbeit im Jahre 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Bosnien und Herzegowina und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten:

- a) „Energiesektorprogramm“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Rehabilitierung des Kohlebergbaus Vihovici/Mostar“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist. Für das vorstehend unter Buchstabe b bezeichnete Vorhaben muss die Feststellung der Förderungswürdigkeit auch die Bestätigung enthalten, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft von bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) zur Ermöglichung einer Mischfinanzierung der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermög-

licht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Bosnien und Herzegowina, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(2) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 16. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Georg Schmunk

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Dragan Vrankić

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll I –**

Vom 23. Oktober 2013

Zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) haben folgende Staaten gegenüber dem Schweizer Bundesrat als Verwahrer des Zusatzprotokolls die Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Absatz 2 des Zusatzprotokolls erklärt:

Australien*	am 23. September 1992
Bolivien, Plurinationaler Staat*	am 10. August 1992
Burkina Faso*	am 24. Mai 2004
Estland*	am 20. Februar 2009
Guinea*	am 20. Dezember 1993
Korea, Republik*	am 16. April 2004
Kuwait*	am 21. Juni 2013
Polen*	am 2. Oktober 1992
Ruanda*	am 8. Juli 1993.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 2013 (BGBl. II S. 1277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep.html> einsehbar.

Berlin, den 23. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006**

Vom 25. Oktober 2013

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Brasilien am 18. Oktober 2013

Europäische Union* am 28. März 2012
nach Maßgabe einer abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 36 Absatz 3 des
Übereinkommens zu ihren das Übereinkommen betreffenden Kompetenzen
und Zuständigkeiten

Mosambik am 5. November 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 430).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 25. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Oktober 2013

Das in Jakarta am 17. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010/2011 ist nach seinem Artikel 7

am 17. September 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Oktober 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010/2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 20. Oktober 2011, das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 24. November 2010 und die Verbalnote Nr. 580/2006 vom 20. Juli 2006 über Zusagen des Jahres 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. bezugnehmend auf Note Nr. 580/2006 vom 20. Juli 2006 und das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 24. November 2010 für das Vorhaben „Emissionsminderungsprogramm“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist,
 - a) ein Darlehen von bis zu 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro);
2. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 23 Millionen Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro), bezugnehmend auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 20. Oktober 2011, für das Vorhaben „Wald- und Klimaschutz: Forstprogramm II – REDD+“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien darüber hinaus, bezugnehmend auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen

über Entwicklungszusammenarbeit vom 20. Oktober 2011 sowie das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 24. November 2010,

1. für das Vorhaben „Geothermieprogramm“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 295 Millionen Euro (in Worten: zweihundertfünfundneunzig Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Emissionsminderungsprogramm in Städten (Abfallmanagement)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 75 Millionen Euro (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indonesien weiterhin gegeben ist. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Regierung der Republik Indonesien, vertreten durch den Finanzminister, zu schließenden Verträge. Diese Verträge müssen im Einklang mit dem vorliegenden Abkommen stehen und unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeitsdauer dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzie-

rungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann jederzeit mit dem gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Länder geändert werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 17. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel

Für die Regierung der Republik Indonesien

Robert Pakpahan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom 30. Oktober 2013

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Burundi am 17. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. II S. 1222).

Berlin, den 30. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 30. Oktober 2013

I.

Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Irak	am 16. Dezember 2012
Korea, Demokratische Republik*	am 24. August 2013 nach Maßgabe eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 24 Absatz 2 abgegebenen Vorbehalts
Kuwait*	am 10. August 2013 nach Maßgabe eines nach Artikel 24 Absatz 2 abgegebenen Vorbehalts, einer interpretativen Erklärung und einer Erklärung nach Artikel 7 Absatz 3
Namibia	am 17. November 2012 nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts
Nepal*	am 22. Januar 2012 nach Maßgabe eines zu Artikel 24 Absatz 2 abgegebenen Vorbehalts und einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 2
Simbabwe*	am 1. März 2013 nach Maßgabe eines nach Artikel 24 Absatz 2 abgegebenen Vorbehalts
Suriname*	am 18. August 2013 nach Maßgabe einer nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Namibia hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

„That a struggle waged by people in accordance with the principles of international law for their liberation or self-determination, including armed struggle against colonialism, occupation, aggression and domination by foreign forces, shall not be considered as terrorist acts.“

„Dass ein im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts geführter Kampf eines Volkes um Befreiung oder Selbstbestimmung, einschließlich des bewaffneten Kampfes gegen Kolonialismus, Besatzung, Aggression und Fremdherrschaft, nicht als terroristische Handlung betrachtet wird.“

Gegen diesen Vorbehalt hat die Bundesrepublik Deutschland am 16. Oktober 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens folgenden Einspruch eingelegt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Republik Namibia bei Ratifikation des Internationalen Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus abgegebenen Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Es ist Ziel und Zweck des Übereinkommens, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu unterbinden, einschließlich solcher, die in Artikel 2 Absatz 1 (b) definiert sind. Aus Artikel 6 des Übereinkommens ergibt sich, dass solche Akte nicht mit Beweggründen von politischer, philosophischer, ideologischer, rassistischer, ethnischer, religiöser oder ähnlicher Natur gerechtfertigt werden dürfen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist daher der Auffassung, dass der Vorbehalt der Republik Namibia mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist und folglich als unzulässig anzusehen ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt ein. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia nicht aus.“

Darüber hinaus haben

Belgien*	am 16. Oktober 2013
Griechenland*	am 16. Oktober 2013
Irland*	am 10. Oktober 2013
Kanada*	am 17. Oktober 2012
Lettland*	am 4. Oktober 2013
Niederlande*	am 16. Oktober 2013
Norwegen*	am 17. Oktober 2013
Österreich*	am 16. Oktober 2013
Polen*	am 26. Juli 2013
Portugal*	am 17. Oktober 2013
Schweden*	am 22. Mai 2013
Schweiz*	am 11. Oktober 2013
Slowakei*	am 14. Oktober 2013
Spanien*	am 18. Oktober 2013
Tschechische Republik*	am 21. August 2013
Vereinigte Staaten*	am 17. Oktober 2013
Vereinigtes Königreich*	am 17. Oktober 2013

Einsprüche gegen den von Namibia vorgebrachten Vorbehalt eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juli 2013 (BGBl. II S. 1131).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 30. Oktober 2013

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Katar*	am	29. Mai 2009
nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 und 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, c und f des Übereinkommens sowie nach Maßgabe von abgegebenen Erklärungen zu den Artikeln 1 und 5 Buchstabe b und nach Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens		

Nauru	am	23. Juli 2011
São Tomé und Príncipe	am	3. Juli 2003

in Kraft getreten.

II.

Gegen die von Katar angebrachten Vorbehalte (vgl. I) haben

Estland*	am	29. April 2010
Finnland*	am	29. April 2010
Irland*	am	28. April 2010
Italien*	am	15. April 2010
Lettland*	am	28. Januar 2010
Niederlande*	am	5. Mai 2010
Norwegen*	am	6. Mai 2010
Österreich*	am	12. Februar 2010
Polen*	am	6. Mai 2010
Rumänien*	am	14. April 2010
Schweden*	am	7. Mai 2010
Slowakei*	am	28. Juli 2009
Spanien*	am	13. November 2009
Tschechische Republik*	am	10. November 2009
Ungarn*	am	15. April 2010

Einspruch eingelegt.

Am 10. Mai 2010 haben Mexiko* und Portugal* Erklärungen zu den von Katar angebrachten Vorbehalten abgegeben.

III.

Die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. II S. 844) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für Antigua und Barbuda am 31. August 1989 in Kraft getreten ist.

IV.

Die Bahamas haben den Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Februar 1995, BGBl. II S. 247) mit Wirkung vom 25. Februar 2011 zurückgenommen.

Die Cookinseln haben die bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Februar 2008, BGBl. II S. 296) mit Wirkung vom 30. Juli 2007 zurückgenommen.

Frankreich hat die Vorbehalte zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c und h und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234) mit Wirkung vom 14. Oktober 2013 zurückgenommen.

Die Malediven haben den Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe a des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachungen vom 22. Juni 1995, BGBl. II S. 649, und 3. Dezember 2001, BGBl. 2002 II S. 50) mit Wirkung vom 31. März 2010 zurückgenommen.

Marokko hat die Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2 und zu Artikel 16 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Februar 1995, BGBl. II S. 247) mit Wirkung vom 8. April 2011 zurückgenommen.

Thailand hat den Vorbehalt zu Artikel 16 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. März 1987, BGBl. II S. 233, 2. August 1991, BGBl. II S. 934, 16. April 1993, BGBl. II S. 841, und 14. Januar 1997, BGBl. II S. 336) mit Wirkung vom 18. Juli 2012 zurückgenommen.

V.

Singapur hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens spezifiziert, dass der am 5. Oktober 1995 abgegebene Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2611) und 27. Februar 2008 (BGBl. II S. 296)) sich auf Artikel 2 Buchstabe a bis f, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, c und h und Absatz 2 des Übereinkommens bezieht.

VI.

Malaysia hat die Vorbehalte zu Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997 (BGBl. II S. 1791)) mit Wirkung vom 19. Juli 2010 zurückgenommen.

Österreich* hat am 24. Juni 2011 zu den verbleibenden Vorbehalten eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens abgegeben.

VII.

Die Niederlande* haben am 11. April 2007 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung zu den Vorbehalten Brunei Darussalams (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Februar 2008, BGBl. II S. 296) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juni 2008 (BGBl. II S. 719).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung
in der Wirtschafts- und Währungsunion**

Vom 5. November 2013

Der Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl. 2012 II S. 1006, 1008) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die

Niederlande am 1. November 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2013 (BGBl. II S. 1454).

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. November 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 2./22. Mai 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Investitionsprogramm Erneuerbare Energien/Eletrabras“) wird in der einleitenden deutschen Note nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretensklausel in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 5. November 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 2. Mai 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 27. November 2003 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit – im Folgenden „Abkommen“ genannt – sowie auf das Ergebnis der deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen vom 9. bis 11. September 2009 folgende Zusatzvereinbarung über das Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energien / Eletrobras“ („Programa de Construção de Pequenas Centrais Hidroelétricas / Eletrobras“) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend bezeichnet als „KfW“), für das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens genannte Vorhaben „Investitionsprogramm Erneuerbare Energien / Eletrobras“ unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. bis 11. September 2009 durch Reprogrammierung folgende Darlehensbeträge zur Verfügung, wenn nach Prüfung durch beide Seiten die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 361 696,31 EUR (in Worten: dreihunderteinundsechzigtausendsechshundertsechundneunzig Euro und einunddreißig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Basisgesundheitsversorgung Ceará“ („Programa de Acoes Básicas da Saúde no Ceará“) vorgesehenen Darlehensbetrag;
 - b) ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 11 070 083,91 EUR (in Worten: elf Millionen siebzigtausenddreiundachtzig Euro und einundneunzig Cent) aus dem ursprünglich für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Natal“ („Esgotamento Sanitário Natal“) vorgesehenen Darlehensbetrag.
2. Für die unter Nummer 1, Buchstaben a und b genannten Reprogrammierungen in Höhe von insgesamt 11 431 780,22 EUR (in Worten: elf Millionen vierhunderteinunddreißigtausendsiebenhundertachtzig Euro und zweiundzwanzig Cent) gelten folgende Konditionen: Darlehen zu 4,50 % Zinsen p. a. bei einer Laufzeit von 20 Jahren unter Einschluss von fünf tilgungsfreien Jahren.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 27. November 2003 über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Zusatzvereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Zusatzvereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien die Mitteilung erhält, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Darlehensverträge erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernhard Kampmann

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Antonio de Aguiar Patriota
Brasília

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation
über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte**

Vom 5. November 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (BGBl. 2013 II S. 922, 923) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2014 in Kraft treten wird; die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. September 2013 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 21 Absatz 2 für

Philippinen am 5. September 2013

Uruguay am 5. September 2013

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Mauritius am 13. September 2013

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Bolivien, Plurinationaler Staat am 15. April 2014

Guyana am 9. August 2014

Italien am 22. Januar 2014

Nicaragua am 10. Januar 2014

Paraguay am 7. Mai 2014

Südafrika am 20. Juni 2014

in Kraft treten.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 5. November 2013

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Bahrain	am 24. Dezember 2013
Haiti	am 6. Januar 2014
Kenia	am 7. Januar 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BGBl. II S. 1415).

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-luxemburgischen Abkommens
über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles
für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier-Luxemburg
im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West**

Vom 5. November 2013

Das in Luxemburg am 29. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Gewährung eines Finanzierungsanteiles für den Ausbau der Eisenbahnverbindung Trier-Luxemburg im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Igel und der Betriebsstelle Igel West (BGBl. 2013 II S. 244, 245) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 4. September 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 5. November 2013

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Burkina Faso am 16. Oktober 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2013 (BGBl. II S. 1003).

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über technische Zusammenarbeit,
der Verlängerungs- und der Ergänzungsvereinbarung hierzu**

Vom 20. November 2013

Das in Addis Abeba am 21. April 1964 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über technische Zusammenarbeit, das durch die Vereinbarung vom 12. Januar 1970/16. Januar 1970 verlängert und durch die Vereinbarung vom 26. April 1980/3. Mai 1980 ergänzt worden ist, ist nach seinem Artikel XI

am 21. April 1964

in Kraft getreten.

Die Verlängerungsvereinbarung 1970 ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am 16. Januar 1970, die Ergänzungsvereinbarung 1980 nach ihrer Inkrafttretensklausel am 3. Mai 1980 in Kraft getreten.

Das Abkommen und die einleitenden deutschen Noten der Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Otmar Zauels

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien –

eingedenk der zwischen den beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem festen Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege und Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen werden, –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in technischen Fragen auf den in Artikel II genannten Gebieten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Geiste gleichberechtigter Partnerschaft.

2. Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens ist beabsichtigt, ausführliche Projektvereinbarungen zu schließen.

Artikel II

Die in Artikel I Absatz 2 genannten Vereinbarungen können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien durch folgende Maßnahmen unterstützt:

1. Errichtung fachlicher Ausbildungsstätten und Mustereinrichtungen, ihre Ausstattung mit deutschen Lehr- und Fachkräften sowie Bereitstellung technischer Ausrüstungsgegenstände;
2. Bereitstellung von deutschen Sachverständigen, Gutachtern für bestimmte Vorhaben und Regierungsberatern.

Artikel III

Auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel I Absatz 2 unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien ferner durch folgende Maßnahmen:

1. Gewährung von Ausbildungsmöglichkeiten an fachlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland oder in deutschen Betrieben für äthiopische Praktikanten;
2. Förderung der fachlichen Fortbildung von äthiopischen Fachkräften in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel IV

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien wird

1. soweit notwendig, für die einzelnen Vorhaben Grund und Boden sowie Gebäude nebst Zubehör zur Verfügung stellen;

2. die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben tragen;

3. das für die einzelnen Vorhaben erforderliche äthiopische Fach- und Hilfspersonal sowie nach Bedarf Dolmetscher zur Verfügung stellen;

4. die Kosten für die Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen durch die entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte für sich und ihre Familienangehörigen tragen oder solche Wohnungen zur Verfügung stellen;

5. die tatsächlichen Kosten für Dienstreisen der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte in Äthiopien tragen oder den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften neben der Erstattung der reinen Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld zahlen;

6. ihrerseits dafür Sorge tragen, dass die deutschen Lehr- und Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete äthiopische Staatsangehörige ersetzt werden können. Zu diesem Zweck stellt sie die zur Ablösung der deutschen Lehr- und Fachkräfte geeigneten äthiopischen Staatsangehörigen, deren Auswahl und Ausbildung die Bundesrepublik Deutschland übernimmt, rechtzeitig und in genügender Anzahl zur Verfügung und gewährleistet, dass sie nach ihrer Ausbildung bei der in Entwicklung befindlichen Einrichtung beschäftigt werden.

Nähere Einzelheiten können durch die in Artikel I Absatz 2 bezeichneten Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel V

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien wird im Rahmen von Vorhaben der technischen Zusammenarbeit, insbesondere solcher Vorhaben, für die nach Artikel I Absatz 2 Vereinbarungen geschlossen worden sind,

1. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften sowie deren Familienangehörigen und sonstigen in ihrem Haushalt lebenden Personen jederzeit kostenlos die Ein- oder Ausreise gestatten und die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen kostenlos gewähren;

2. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte bezüglich ihrer von deutscher Seite gezahlten Bezüge von Steuern und sonstigen Abgaben befreien;

3. die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellten Gegenstände von sämtlichen Ein- und Ausfuhrzöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich Hafengebühren befreien;

4. die entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte sowie deren Familienangehörigen und sonstige in ihrem Haushalt lebende Personen hinsichtlich der von ihnen binnen 6 Monaten nach Ankunft des betreffenden Sachverständigen eingeführten abgabepflichtigen Möbel und persönlichen Habe unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr von allen Ein- und Ausfuhrzöllen sowie von sonstigen Abgaben befreien; zu der persönlichen Habe gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielgerät und ein Tonbandgerät,

ein Fernsehgerät, kleinere elektrische Geräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Filmausrüstung;

5. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs und des ihrer Familienangehörigen die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Gegenständen des täglichen Gebrauchs gestatten, die nicht auf dem äthiopischen Markt erhältlich sind;
6. den entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften Legitimationspapiere ausstellen, in denen volle Unterstützung bei der Durchführung der den Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften übertragenen Aufgaben durch die zuständigen staatlichen Dienststellen zugesichert wird.

Artikel VI

1. Für Schäden, die ein deutscher Sachverständiger, eine deutsche Lehr- oder Fachkraft im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihm oder ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an seiner oder ihrer Stelle das Kaiserreich Äthiopien. Jede Forderung gegen den deutschen Sachverständigen, die deutsche Lehr- oder Fachkraft ist insoweit ausgeschlossen.

2. Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann vom Kaiserreich Äthiopien gegen einen deutschen Sachverständigen, eine deutsche Lehr- oder Fachkraft nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Artikel VII

Dieses Abkommen mit Ausnahme von Artikel IV Absätze 4 und 5 gilt auch für deutsche Sachverständige, Lehr- und Fachkräfte, die bereits bei seinem Inkrafttreten im Rahmen der tech-

nischen Zusammenarbeit im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Kaiserreich Äthiopien tätig sind. Artikel IV Absätze 4 und 5 gelten mit Beginn des äthiopischen Haushaltsjahres 1958 äthiopischer Kalender, d. h. Juli 1965 gregorianischer Kalender.

Artikel VIII

Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig über Ausbildungs- und Arbeitspläne, die für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit von Interesse sind.

Artikel IX

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel X

1. Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Vor Ablauf dieses Zeitraums können die beiden Vertragsparteien Einvernehmen darüber erzielen, ob die technische Zusammenarbeit in der durch dieses Abkommen festgelegten Art und Weise weitergeführt werden soll.

2. Nach Ablauf dieses Abkommens werden die nach Artikel I Absatz 2 vereinbarten Vorhaben bis zu ihrem Abschluss unter weiterer Anwendung dieses Vertrages durchgeführt.

Artikel XI

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 21. April 1964 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des amharischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

C. v. Schubert
Dr. R. Baetzgen

Für die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

Mulatu Debebe

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Addis Abeba, den 12. Januar 1970

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das zwischen unseren beiden Regierungen über technische Zusammenarbeit am 21. April 1964 in Addis Abeba unterzeichnete Abkommen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das Abkommen gilt unter Abänderung seines Artikels X Absatz 1 für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren bis zum 20. April 1974.
2. Das Abkommen verlängert sich nach diesem Zeitpunkt stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, dass diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Fechter

Seiner Exzellenz
dem Staatsminister und Leiter
der Planungskommission des Kaiserreichs Äthiopien
Herrn Belai Abbai
Addis Abeba

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Der Botschafter
 der Bundesrepublik Deutschland

Addis Abeba, 26. April 1980

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das zwischen unseren Regierungen geschlossene Abkommen über Technische Zusammenarbeit vom 21. April 1964, verlängert durch Vereinbarung vom 16. Januar 1970, folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung des Sozialistischen Äthiopien stimmt darin überein, dass unter den Begriffen „deutsche Lehr- und Fachkräfte“ sowie „deutsche Sachverständige, Gutachter und Regierungsberater“ in den Artikeln II, IV, V, VI und VII des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 21. April 1964 alle entsandten Fachkräfte zu verstehen sind, die auf der Basis von Projektvereinbarungen in Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit mitarbeiten, auch wenn sie nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. April 1964, verlängert durch Vereinbarung vom 16. Januar 1970, einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel IX) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung des Sozialistischen Äthiopien mit den in den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meine ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ruediger von Pachelbel

Seiner Exzellenz
 Herrn Tekola Dejene
 Central Planning
 Supreme Council
 Addis Abeba